

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 bis 171 Baugesetzbuch (BauGB) für die Bereiche Catterick Barracks und Rochdale Barracks

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld erklärt aus besonderem öffentlichen Interesse seine Absicht, für die Bereiche der Catterick Barracks (Anlage 1) und der Rochdale Barracks (Anlage 2) städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 ff BauGB vorbereiten und durchführen zu wollen. Vorrangige Zielsetzung ist dabei die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der anstehenden Umwandlung der zur Zeit noch militärisch genutzten Kasernenbereiche für eine zivile Nachnutzung nach Abzug der britischen Streitkräfte, unter besonderer Berücksichtigung des in der Stadt Bielefeld bestehenden erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld beauftragt die Verwaltung, mit der Zielsetzung einer städtebaulichen Neuordnung der beiden heutigen Bereiche der Catterick Barracks und der Rochdale Barracks, denen aufgrund ihrer jeweiligen siedlungsstrukturellen Lage und Flächengröße für die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Bielefeld eine besondere Bedeutung zukommt, vorbereitende Untersuchungen gem. § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Damit sollen die Anwendungsvoraussetzungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 Abs. 3 BauGB für die beiden Kasernenbereiche geklärt sowie alle erforderlichen Schritte eingeleitet werden, um eine zügige Überplanung, Erschließung und Bebauung der in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichneten Bereiche zu ermöglichen.

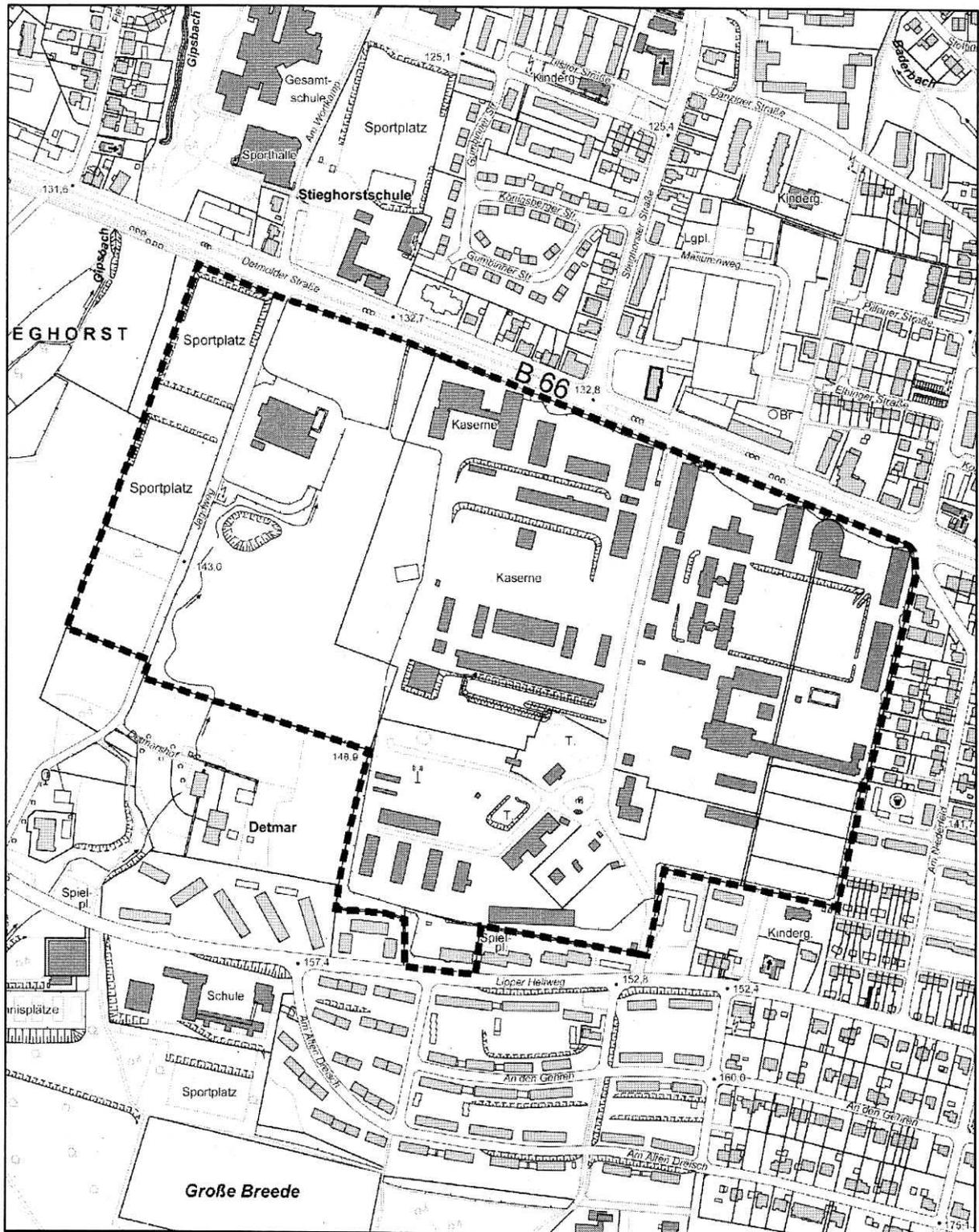
Die Untersuchungsgebiete sind dem nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

Übersichtsplan

Abgrenzung für vorbereitende Untersuchungen zu einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme
Gem. §§ 165 bis 171 BauGB

Bereich Catterick Barracks

Stadt Bielefeld

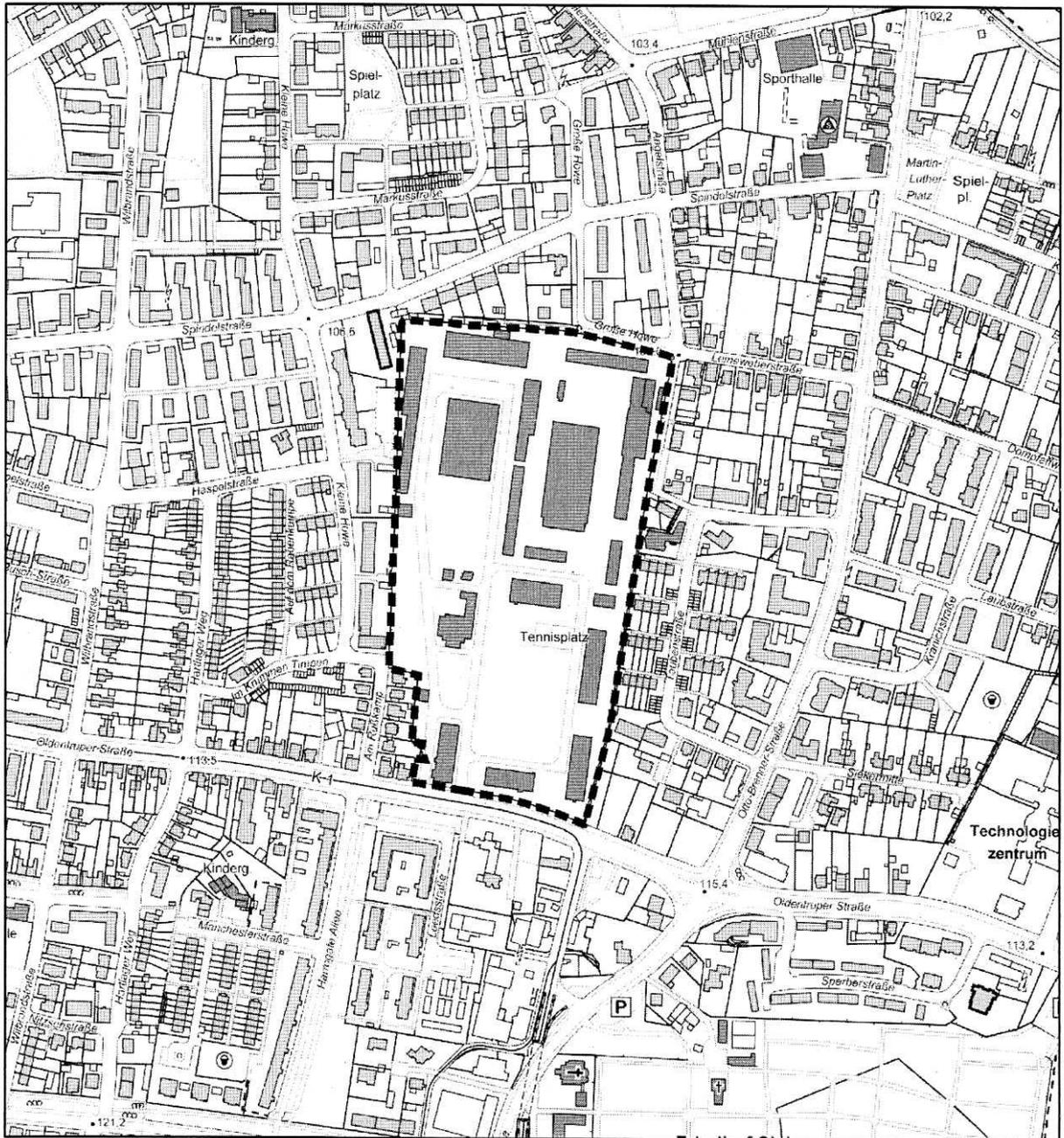


Übersichtsplan

Abgrenzung für vorbereitende Untersuchungen zu einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme
Gem. §§ 165 bis 171 BauGB

Bereich Rochdale Barracks

Stadt Bielefeld



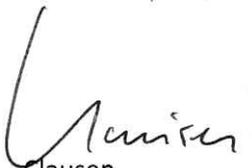
Legende

■■■■ Grenze des Untersuchungsgebietes

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit gemäß § 165 Abs. 4 Satz 2 BauGB i. V. m. § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches ist. Diese bedarf einer besonderen Entwicklungssatzung.

Ferner wird auf die Auskunftspflicht nach § 165 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 138 BauGB hingewiesen. Hiernach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Bielefeld oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Entwicklungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden. § 138 Abs. 2 und 3 BauGB sichert den Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten. Bei Verweigerung der Auskunft kann nach Maßgabe des § 138 Abs. 4 BauGB ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Bielefeld, 05.05.2017


Clausen
Oberbürgermeister